

Leitfaden zur Umsetzung von Lehrgängen zur Berufserprobung im Rahmen von Angeboten des Sozialministeriumservice (SMS) [Stand: Jänner 2016]

Unterlagen:

- Erlass BMASK-44110/0005-IV/A/6/2014
- Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung allgemein
- Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung für die Produktionsschule (und andere Angebote, bei denen AUVA-Versicherung durch das AMS oder das Qualifizierungsprojekt selbst gewährleistet ist)
- Leitfaden Sektion VII PraktikantInnen (Stand: Februar 2013)
- Varianten von Berufsschnuppertagen_ Informationsblatt der GPA djp und des BiWi (Stand: 2013)

1. Allgemeines

Subsidiarität:

Grundsätzlich gilt, dass die Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung nur zu verwenden ist, wenn die TeilnehmerInnen keine Berufspraktischen Tage im Rahmen einer Schulveranstaltung absolvieren.

In diesem Fall ist das Formular der Schulveranstaltung (für Berufspraktische Tage) zu verwenden.

Lehrgänge zur Berufserprobung sind wichtige Bestandteile der Angebote des Sozialministeriumservice und sollen dabei helfen, realistische Bilder von unterschiedlichen Berufen zu erhalten und ein Matching mit den persönlichen, individuellen Stärken und Fähigkeiten zu erlangen.

Eine wesentliche Voraussetzung zum positiven Verlauf von Lehrgängen ist die Begleitung durch die zuständigen BeraterInnen der jeweiligen Angebote des Sozialministeriumservice.

Dies beginnt bei der gemeinsamen (BeraterIn/TeilnehmerIn) Auswahl von Berufen und Betrieben, setzt sich fort bei der Sicherstellung des korrekten Ablaufs der Lehrgänge (kein Anspruch auf Entgelt, keine Bindung an eine bestimmte Tätigkeit, Kurzfristigkeit zu Weiterbildungszwecken, etc.) und hat auch regelmäßige Besuche und Feedbackgespräche zum Inhalt (mit den TeilnehmerInnen aber auch den zuständigen Personen im Betrieb vor Ort).

Die in der beiliegenden Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung festgelegte Dauer (von maximal 3 Monaten = 90 Tagen) ist als absolute Höchstgrenze pro Jahr zu sehen.

Für Lehrgänge von mündigen Jugendlichen zwischen 14 und 18a besteht keine Verpflichtung für Erziehungsberechtigte die Vereinbarung zu unterschreiben. Die Erziehungsberechtigten sind jedoch –soweit als möglich- einzubeziehen bzw. vom geplanten Lehrgang zu informieren.

2. Klärung der Kranken- & Unfallversicherung: Um welche Art von Lehrgang zur Berufserprobung handelt es sich?

Grundsätzlich ist zwischen Lehrgängen zu unterscheiden, die

- während der Unterrichtszeit,
- außerhalb der Unterrichtszeit (Ferien) sowie
- nach der Schulpflicht (und ohne aufrechten Schulbesuch) erfolgen.

Lehrgänge während und außerhalb (Ferien) der Unterrichtszeit: Hier gilt die gesetzliche SchülerInnen-Kranken- und Unfallversicherung.

Lehrgänge nach der Schulpflicht: Krankenversicherung durch Mitversicherung bei den Eltern/Erziehungsberechtigten oder im Rahmen eines SMS Angebots mit DLU durch das AMS.

Zum Zweck der Unfallversicherung sind die Daten von LehrgangsteilnehmerInnen und Lehrgangsbetrieb vor Beginn des Lehrgangs durch den Träger der AUVA zu melden.

Sofern der/die LehrgangsteilnehmerIn eine DLU des AMS bezieht, ist dies nicht notwendig, da bereits ein Kranken- und Unfallversicherungsschutz besteht (über das AMS).

Sofern der/die LehrgangsteilnehmerIn im Qualifizierungsprojekt eine Geldleistung bezieht und im Rahmen des Projekts unfallversichert ist, besteht keine zusätzliche Meldungspflicht bei der AUVA (so externe praktische Erfahrungen Teil des Konzepts sind).

Mit der Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung ist es nach der derzeitigen Rechtsauffassung der AUVA/der Krankenkassen möglich, dass TeilnehmerInnen nach der Schulpflicht (und ohne aufrechten Schulbesuch) Lehrgänge in der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft (bspw. im Gast- und Hotelgewerbe) absolvieren können.

Ein Lehrgang zur Berufserprobung ist somit nun auch für TeilnehmerInnen von SMS-Angebote ohne laufenden Schulbesuch möglich! Ausnahme: Für AsylwerberInnen ohne laufenden Schulbesuch ist die Absolvierung eines Lehrgangs nicht möglich.

3. Ausfüllen der Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung durch Lehrgangsbetrieb, Träger des SMS Angebots und TeilnehmerIn

4. Meldung der Unfallversicherung bei der AUVA (falls erforderlich) / Kontakt zur SMS Landesstelle (falls erforderlich)

Grundsätzlich ist die Meldung bei der AUVA (sowie die Verwendung des Formulars „Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung“) erforderlich bei

- Lehrgängen zur Berufserprobung nach der Schulpflicht (und es wird keine DLU des AMS bezogen) sowie bei
- Lehrgängen zur Berufserprobung, die nach der Schule oder in den Ferien absolviert werden.

Eine Meldung bei der AUVA (sowie die Verwendung des Formulars „Vereinbarung Lehrgang zur Berufserprobung“) ist nicht erforderlich, wenn während der Unterrichtszeit bzw. im Rahmen der Berufspraktischen Tage der Schule „geschnuppert“ wird. Hier gibt es ein entsprechendes Formular der Schule. Über die Schule erfolgt auch die Meldung zur Versicherung. Jugendcoaches können natürlich SchülerInnen bei der Organisation einer Firma unterstützen und sie dann vor Ort besuchen. Aber: das ist kein Lehrgang zur Berufserprobung.

Meldung bei der AUVA:

- Falls die laufende Projektnummer (aus der so genannten AUVA-Projektliste) noch nicht vorhanden ist, meldet der Träger den Projektnamen/die Angebotsart/die Trägerbezeichnung an die SMS Landesstelle und ersucht um Rückmeldung der laufenden Nummer. Die Landesstelle informiert den Träger. Bei Änderungen des Projektnamens/Angebotsart/Trägerbezeichnung ist die SMS Landesstelle zu informieren.
- Der Träger meldet den/die Jugendliche/n bei der AUVA an (siehe Ausnahmen unter Punkt 2). Der Projektträger ist melde- und beitragspflichtig (nicht das Unternehmen, bei dem der/die TeilnehmerIn den Lehrgang macht!). Der Projektträger führt dabei die jeweils geltende laufende Projektnummer aus der AUVA-Projektliste an.
- Zuständigkeiten/Kontakt Daten in den AUVA Landesstellen:
 - Landesstelle Wien – für Wien, NÖ und Burgenland: FAX: 05 93 93/DW 31192 Mail: karin.pospichal@auva.at
 - Landesstelle Salzburg – für Salzburg, Tirol und Vorarlberg: FAX: 05 93 93/DW 34 616 Mail: ursula.fuerst@auva.at
 - Landesstelle Linz – für Oberösterreich: FAX: 05 93 93//DW 32381 Mail: lvr-bv@auva.at

- Landesstelle Graz – für Steiermark und Kärnten: FAX: 05 93 93/DW
33609 Mail: LG-Beitrag@auva.at

Am Ende dieses Dokuments (siehe Seite 6) befindet sich ein Beispiel für eine Anmeldung, die als Vorlage vom Träger verwendet werden kann.

Wenn sich bei einem Lehrgangsteilnehmer ein Unfall ereignet, so ist jener Betrieb, in welchem der Unfall passiert, verpflichtet, den Unfall bei der AUVA zu melden. Zu verwenden ist die Unfallmeldung für Erwerbstätige, welche auf der Homepage www.auva.at zu finden ist.

Es ist aber ratsam in der Unfallmeldung anzugeben, dass es sich um eine/n LehrgangsteilnehmerIn handelt.

Anzugeben ist auch um welches Projekt es sich handelt. (Träger, Einrichtung, Projektnummer aus der AUVA-Projektliste).

Damit können Missverständnisse vermieden und die Verunfallten klar zugeordnet werden.

Anmeldungen von RehabilitationsgeldbezieherInnen werden von der AUVA nicht zur Kenntnis genommen.¹

5. „Haftpflichtversicherung“ bei Lehrgängen zur Berufserprobung:

- Der Träger kann eine Zusatzvereinbarung in der Polizza der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung integrieren (Subsidiäre Deckung für TeilnehmerInnen, die z.B. nicht über Eltern oder andere Personen privathaftpflichtversichert sind).
[In Wien bietet das BiWi eine so genannte „BiWi-Haftpflichtversicherung“ an.]

Informationen zum Thema „Haftpflichtversicherung“:

- Das DienstnehmerInnenhaftpflichtgesetz findet bei Lehrgängen zur Berufserprobung keine Anwendung. Es kann jedoch eine allfällige eigene Haftpflichtversicherung (Haushaltsversicherung) bzw. eine der Eltern/Erziehungsberechtigten zum Tragen kommen. Wenn der/die TeilnehmerIn über keine eigene Haushaltsversicherung verfügt bzw. nicht bei

¹ Eine Voraussetzung für den Bezug von Rehabilitationsgeld ist, dass eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation nicht zweckmäßig oder zumutbar ist und genau das ist eine Um- und Nachschulung. Sollte ein Projektträger eine/n Rehabilitationsgeldbezieher/in als Teilnehmer/in eines Umschulungs-, Nachschulungs- oder sonstigen Ausbildungslehrganges zur Unfallversicherung anmelden, ist nach Meinung der AUVA eine berufliche Maßnahme der Rehabilitation zweckmäßig oder zumutbar und wäre in Folge das Rehabilitationsgeld zu entziehen, weil die Voraussetzungen für den Bezug nicht mehr gegeben sind.

den Eltern in deren Haushaltsversicherung mitversichert ist und er/sie im Betrieb als „Privatperson“ etwas unbeabsichtigt kaputt macht, käme eine „Haftpflichtversicherung“ dann zum Tragen, wenn sie zum Beispiel vom Träger abgeschlossen wurde. -> siehe dazu den nächsten Punkt.

- Versicherungsregelung, falls der/die TeilnehmerIn beim Lehrgangsbetrieb etwas unbeabsichtigt kaputt macht (z.B. eine Maschine): Hier besteht die Möglichkeit, dass der Träger eine entsprechende Zusatzvereinbarung in der Police der eigenen Betriebshaftpflichtversicherung integriert (Subsidiäre Deckung für TeilnehmerInnen, die nicht über die Eltern oder andere Personen privathaftpflichtversichert sind).
Diese Versicherungsleistung ist im Sinne einer Abwehr (vor Gericht) von etwaigen Ansprüchen des Lehrgangsbetriebs an den/die TeilnehmerIn zu sehen. Eine Haftpflichtversicherungsregelung, die etwaige Schäden, die durch den/die TeilnehmerIn unbeabsichtigt verursacht wurden, dem Lehrgangsbetrieb abgilt, ist nach derzeitigem Informationsstand schwer umsetzbar.
- Die Betriebshaftpflichtversicherung des Lehrgangsbetriebs gilt in der Außenhaftung. Das heißt, falls der/die TeilnehmerIn z.B. einen Kunden/eine Kundin versehentlich verletzt, kommt die Versicherung hierbei zum Tragen.

6. Dokumentation bei Lehrgängen zur Berufserprobung:

- Der Träger ist verpflichtet sämtliche Lehrgänge zur Berufserprobung individuell hinsichtlich ihres Verlaufes zu dokumentieren und jeweils eine Kopie der Vereinbarung im individuellen Akt abzulegen sowie sämtliche Originale an die TeilnehmerInnen zu übergeben.
- Der Träger ist verpflichtet pro Angebotsart die Anzahl der individuellen Lehrgänge zur Berufserprobung (in Tagen) zu erheben und nach Aufforderung an den Fördergeber zu melden.

BEISPIEL für eine AUVA-Meldung, die als VORLAGE vom Projektträger verwendet werden kann:

Versicherungsmeldung / Sozialministeriumservice – Projekt Nr. XY

Versicherungsdaten:

Name: Max Mustermann
SV Nr.: 1234 56789

Hauptwohnsitz: Adresse
PLZ Ort

Tel.: 1234567890

Orte der Maßnahme: Firmenbezeichnung
Adresse
PLZ Ort

Ansprechperson: Name des/der BeraterIn
Tel. zumeist Handynummer

Dauer:
z.B. 1.1.2016 bis 31.12.2016

SIGNATUR des Projektträgers:

Name
Anschrift (Rechnungsanschrift)
Telefonnummer

Mit freundlichen Grüßen

Name des/der BearbeiterIn + Telefonnummer für Rückfragen